

ENTGELTE FÜR LASTGANGKUNDEN

**Vattenfall Europe
Distribution
Berlin GmbH**

SEITE/UMFANG
1/4

VERSION
10.12.2010

Netznutzung

Es gibt zwei Preissysteme jeweils bestehend aus Arbeits- und Leistungspreisen.

Grundsätzlich erfolgt die Abrechnung der Netznutzung nach dem Jahresleistungspreissystem. Auf Anfrage ist auch eine Abrechnung auf Grundlage des Monatsleistungspreissystems möglich. Ein Wechsel zwischen den Preissystemen ist mit einer Frist von einem Monat zum Beginn eines Kalendermonats möglich und gilt mindestens für die Dauer von 12 Monaten.

a) Jahresleistungspreissystem

Die Entgelte richten sich nach der Spannungs- bzw. Umspannungsebene, an die die jeweilige Entnahmestelle angeschlossen ist, sowie nach der Jahresbenutzungsdauer. Der Arbeitspreis ist für die gesamte im Abrechnungszeitraum bezogene Wirkarbeit zu bezahlen. Der Jahresleistungspreis für die Abrechnungsleistung ist stets für den vollen Abrechnungszeitraum zu bezahlen. Der Abrechnungszeitraum beträgt ein Jahr. Unterjährige Abrechnungszeiträume werden zeitanteilig berücksichtigt. Die Abrechnungsleistung ist der höchste auf die Dauer einer Viertelstunde beanspruchte Mittelwert der Wirkleistung im Abrechnungsjahr.

Benutzungsdauer < 2.500 h/a Entnahmespannungsebene	Jahresleistungspreis	Arbeitspreis
Hochspannung	2,04 EUR/kW/a	1,85 Cent/kWh
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	2,54 EUR/kW/a	1,92 Cent/kWh
Mittelspannung	2,97 EUR/kW/a	2,52 Cent/kWh
Umspannung Mittel-/Niederspannung	3,63 EUR/kW/a	3,23 Cent/kWh
Niederspannung	4,25 EUR/kW/a	3,78 Cent/kWh

Benutzungsdauer ≥ 2.500 h/a Entnahmespannungsebene	Jahresleistungspreis	Arbeitspreis
Hochspannung	26,77 EUR/kW/a	0,86 Cent/kWh
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	20,10 EUR/kW/a	1,22 Cent/kWh
Mittelspannung	32,84 EUR/kW/a	1,32 Cent/kWh
Umspannung Mittel-/Niederspannung	45,77 EUR/kW/a	1,55 Cent/kWh
Niederspannung	53,57 EUR/kW/a	1,81 Cent/kWh

b) Monatsleistungspreissystem

Die Entgelte richten sich nach der Spannungs- bzw. Umspannungsebene, an die die jeweilige Entnahmestelle angeschlossen ist.

Der Arbeitspreis ist für die gesamte im Abrechnungsmonat bezogene Wirkarbeit zu bezahlen. Der Leistungspreis ist für den höchsten auf die Dauer einer Viertelstunde beanspruchten Mittelwert der Wirkleistung im Abrechnungsmonat zu bezahlen.

SEITE/UMFANG
2/4

VERSION
10.12.2010

Entnahmespannungsebene	Monatsleistungspreis	Arbeitspreis
Hochspannung	4,46 EUR/kW/Monat	0,86 Cent/kWh
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	3,35 EUR/kW/Monat	1,22 Cent/kWh
Mittelspannung	5,47 EUR/kW/Monat	1,32 Cent/kWh
Umspannung Mittel-/Niederspannung	7,63 EUR/kW/Monat	1,55 Cent/kWh
Niederspannung	8,93 EUR/kW/Monat	1,81 Cent/kWh

Messstellenbetrieb

Die Entgelte gelten für den Messstellenbetrieb durch den Netzbetreiber und richten sich nach der Messspannungsebene.

Entgelte für Messstellenbetrieb	
Lastgangzählung in der Hochspannung je Zählpunkt	2.163,77 EUR/Jahr
Lastgangzählung in der Mittelspannung je Zählpunkt	559,05 EUR/Jahr
Lastgangzählung in der Niederspannung je Zählpunkt	379,84 EUR/Jahr

Anmerkungen: In den Entgelten für den Messstellenbetrieb sind die Kosten für die Bereitstellung der Wandler enthalten. Für den Fall, dass der Kunde den Wandler bereitstellt, wird in der Mittelspannung ein Abschlag von 150,00 EUR/Jahr/Zählpunkt und in der Niederspannung ein Abschlag von 5,00 EUR/Jahr/Zählpunkt gewährt.

Messung

SEITE/UMFANG
3/4

VERSION
10.12.2010

Die Entgelte gelten für die Messung durch den Netzbetreiber. In den Entgelten ist die werktägliche Datenbereitstellung enthalten, die auf Anfrage geleistet wird. Hierfür ist eine funktionstüchtige Datenfernübertragung erforderlich. Die Datenbereitstellung erfolgt üblicher Weise monatlich gegen Gewährung eines Abschlages.

Entgelte für Messung	
Lastgangzählung je Zählpunkt	244,64 EUR/Jahr
Abschlag für monatliche Datenbereitstellung	96,00 EUR/Jahr

Bei Hochspannungsanlagen, die mittelspannungsseitig gemessen werden, werden die Arbeits- und Leistungswerte zum Ausgleich der Transformatorenverluste um 1 % erhöht.

Bei Mittelspannungsanlagen, die niederspannungsseitig gemessen werden, werden die Arbeits- und Leistungswerte zum Ausgleich der Transformatorenverluste um 3 % erhöht.

Abrechnung

Die Abrechnung der Netznutzung durch den Netzbetreiber erfolgt monatlich.

Abrechnung	267,54 EUR/Jahr
------------	-----------------

Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz

Nach Maßgabe des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 19.03.2002 erhöht sich das Netzentgelt

bis einschließlich 100.000 kWh/Jahr je Abnahmestelle um	0,030 Cent/kWh
für den über 100.000 kWh/Jahr je Abnahmestelle hinausgehenden Anteil um	0,030 Cent/kWh
oder für den über 100.000 kWh/Jahr je Abnahmestelle hinausgehenden Anteil bei Eisenbahnstrukturunternehmen, bei Unternehmen des schienengebundenen Verkehrs je Einspeisestelle sowie bei Unternehmen des Produzierenden Gewerbes mit Stromkosten von über 4 % des Umsatzes im vergangenen Kalenderjahr bei Vorlage eines Testats um	0,025 Cent/kWh

Konzessionsabgabe

Vattenfall hat mit dem Land Berlin einen Konzessionsvertrag über die Nutzung öffentlicher Wege geschlossen. Vattenfall ist aus diesem Vertrag in Verbindung mit der Konzessionsabgabenverordnung verpflichtet, an das Land Berlin Konzessionsabgaben in der jeweils festgelegten Höhe zu zahlen.

Konzessionsabgabe für Lieferungen an Sondervertragskunden	0,11 Cent/kWh
---	---------------

Sofern die Bedingungen für Lieferungen an Sondervertragskunden nicht erfüllt sind, gelten die Regelungen aus dem Preisblatt „Entgelte für Lastprofilkunden“.

Blindarbeit

Für einen Energiebezug an einer Entnahmestelle in der Hoch- und Mittelspannungsebene mit einem mittleren Leistungsfaktor $\geq 0,9$ induktiv wird keine Blindarbeit berechnet. Übersteigt die Anzahl der in einem Abrechnungszeitraum insgesamt bezogenen induktiven Blindkilowattstunden (kvarh) von Montag bis Freitag während der Zeit von 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr 50 % der im gleichen Zeitabschnitt bezogenen Wirkkilowattstunden (Leistungsfaktor $< 0,9$ induktiv), so wird jede übersteigende induktive Blindkilowattstunde mit dem folgenden Preis berechnet:

Blindarbeitspreis	1,53 Cent/kvarh
-------------------	-----------------

Umsatzsteuer

Alle Entgelte unterliegen dem im Liefer- bzw. Leistungszeitpunkt jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuersatz.

Gültigkeit

Die Preise gelten ab dem 01.01.2011.

Grundlage der Preisbildung ist die von der Bundesnetzagentur mit Beschluss vom 02.02.2009 zum Aktenzeichen BK8-08/1834-11 festgelegte Erlösobergrenze. Gegen die Entscheidung der Bundesnetzagentur ist beim zuständigen Oberlandesgericht Beschwerde eingelegt worden. Sollte nach Abschluss des gerichtlichen Verfahrens die Erlösobergrenze neu festgelegt bzw. angepasst werden, werden die Netzentgelte ebenfalls neu bestimmt. Dies kann dazu führen, dass Netzentgelte für vorangegangene Zeiträume - gegebenenfalls nach Beendigung der Netznutzung für die jeweiligen Entnahmestellen - nachgefordert werden müssen. Die Modalitäten der Nachzahlungen, die jeweils mit dem für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Basiszinssatz gem. § 247 BGB verzinst werden, werden wir rechtzeitig bekannt geben.